



GEMEINDE DERSUM

Der Bürgermeister

Gemeinde Dersum (SG Dörpen) - Postfach 11 40 - 28888 Dörpen

Verwaltung:
Samtgemeinde Dörpen
Hauptstraße 25
26892 Dörpen

Fernruf

☎ Vermittlung: (0 49 63) 4 02 - 0
☎ Durchwahl: (0 49 63) 4 02 - 408
☎ Telefax: (0 49 63) 4 02 - 420
✉ Mail: kunz@doerpen.de

Konten:

Sparkasse Emsland
DE73 2665 0001 0015 0009 04 NOLADE21EMS
Volksbank Emstal eG
DE39 2806 9991 2411 3077 00 GENODEF1LTH

Ihr Schreiben

Ihr Zeichen

Mein Zeichen

622-90-20-11/II

Datum

28.08.2020

BEKANNTMACHUNG

über die Aufstellung eines Bebauungsplanes und
die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes
(§ 3 Abs. 2 BauGB)

Der Rat der Gemeinde Dersum hat in seiner Sitzung am 02.07.2020 die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11/II „Hinter Brehn“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit gestalterischen Festsetzungen und der Entwurf der Begründung liegen in der Zeit vom **07. September 2020 bis zum 09. Oktober 2020** gemäß § 3 (2) des Baugesetzbuches im Rathaus der Samtgemeinde in Dörpen, Hauptstraße 25, Zimmer 408/409, 26892 Dörpen, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen vorgebracht werden.

Die Besuchszeiten der Samtgemeindeverwaltung sind wie folgt festgesetzt:

Montag und Dienstag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 17.45 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	

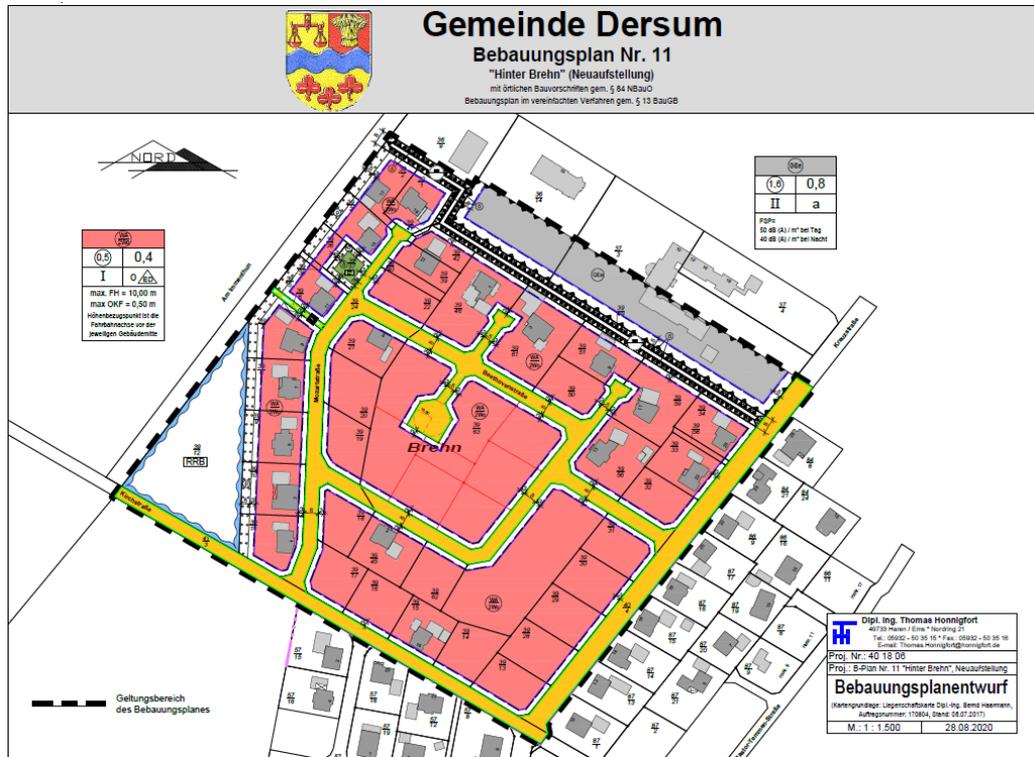
Im oben genannten Zeitraum können die Auslegungsunterlagen auch auf der Homepage der Samtgemeinde Dörpen unter der Rubrik **Planen, Bauen, Wohnen – Bauleitverfahren – Bebauungsplan (Ifd. Verfahren der Gemeinde Dersum)** eingesehen werden.

Falls Sie Fragen haben und weitere Informationen zu den Auslegungsunterlagen benötigen, stehen Ihnen die Mitarbeiter des Bauamtes

- Herr von Hebel, Tel.: 04963 – 402409
- Frau Kunz, Tel.: 04963 – 402408

zur Verfügung. Termine sind allerdings nur einzeln und nach vorheriger Absprache möglich.

Das Plangebiet ist im anliegenden Kartenausschnitt dargestellt.



Es wird noch darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der endgültigen Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Des Weiteren wird noch darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 (2a) der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 215 des Baugesetzbuches unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung gem. § 3 (2) BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Bürgermeister

Hermann Coßmann

Ausgehängt: 28.08.2020

Abgenommen